



HVBG

HVBG-Info 08/1998 vom 20.03.1998, S. 0688 - 0691, DOK 163.43/017-LSG

**Zum Ausschluß eines Erstattungsanspruchs der nachrangig  
verpflichteten Versorgungsverwaltung gegenüber dem UV-Träger gemäß  
§ 111 SGB X - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 04.06.1997  
- L 17 U 58/97**

Zum Ausschluß eines Erstattungsanspruchs der nachrangig  
verpflichteten Versorgungsverwaltung gegenüber dem UV-Träger gemäß  
§ 111 SGB X;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)  
Nordrhein-Westfalen vom 04.06.1997 - L 17 U 58/97 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 04.06.1997  
- L 17 U 58/97 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Zum Ausschluß eines Erstattungsanspruchs der nachrangig  
verpflichteten Versorgungsverwaltung gegenüber dem  
Unfallversicherungsträger gemäß § 111 SGB X.
2. Die Ruhenswirkung i.S. vom § 1 Abs. 1 S. 1 OEG i.V.m. § 65  
Abs. 3 Nr. 1 BVG tritt nicht erst mit der Bewilligung der  
Leistung durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung  
bzw. der Anerkennung des Arbeitsunfalls ein, vielmehr ruht der  
Anspruch rückwirkend.
3. Die Bestimmung des § 71b BVG, der auch auf die  
Ruhestatbestände des § 65 BVG Anwendung findet, daß für  
Erstattungsansprüche gegen die Sozialversicherungsträger allein  
§ 104 SGB X Anwendung findet, gilt auch für das Verhältnis der  
Versorgungsverwaltung gegenüber den Trägern der gesetzlichen  
Unfallversicherung.